



Transparenzmaximierung bei wirtschaftlichen Eigentümern

Zur Umsetzung der vierten Geldwäsche-Richtlinie ((EU) 2015/849), deren vordergründiges Ziel die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche ist, wurde im Juni dieses Jahres das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) beschlossen.

Haupzweck der am 15. Jänner 2018 in Kraft tretenden Vorschriften ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einrichtung eines Registers, in welchem die wirtschaftlichen Eigentümer einer Vielzahl von Rechtsträgern veröffentlicht werden sollen. Diese Maßnahme soll vor allem der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche durch Herstellung maximaler Transparenz dienen. So sind in dieses Register insbesondere die wirtschaftlichen Eigentümer von Personen- und Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereinen, Privatstiftungen und Fonds aufzunehmen. Darüber hinaus werden von dieser Bestimmung auch im Inland verwaltete Trusts und trustähnliche Vereinbarungen erfasst. Die Pflicht zur Veröffentlichung bzw. Meldung der Daten des wirtschaftlichen Eigentümers trifft den jeweiligen Rechtsträger. Um mit der Meldeverpflichtung einhergehende Erschwernisse für die Rechtsträger auf ein Mi-

nimum zu reduzieren, hat der Gesetzgeber einige Ausnahmen von der Meldeverpflichtung vorgesehen, wenn die Daten ohnehin bereits im Firmenbuch oder Vereinsregister ersichtlich sind. So sind etwa Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der Meldeverpflichtung befreit, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind.

Als wirtschaftlicher Eigentümer laut WiEReG gilt eine natürliche Person, die Aktien bzw. eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent an der Gesellschaft hält, über Stimmrechte in ausreichendem Ausmaß verfügt oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausübt. Sofern kein wirtschaftlicher Eigentümer eruiert werden kann, gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, als wirtschaftliche Eigentümer. Jeder Rechtsträger ist zudem berechtigt, in die über ihn im Register erfassten Daten Einsicht zu nehmen. Darüber hinaus steht auch sogenannten „Verpflichteten“ – das sind Personen, die eine

Sorgfaltspflicht gegenüber ihren Kunden im Zusammenhang mit der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche trifft (z.B. Rechtsanwälte, Banken, Steuerberater etc.) – das Recht auf Einsichtnahme in das Register zu. Natürliche Personen und Organisationen können bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einen schriftlichen Antrag auf Einsichtnahme stellen.

Die vorsätzliche Verletzung der Meldeverpflichtung durch den Rechtsträger stellt ein Finanzvergehen dar und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 200.000 Euro zu ahnden. Bei grob fahrlässiger Begehung drohen ebenfalls Geldstrafen von bis zu 100.000 Euro. Auch die vorsätzliche unbefugte Einsichtnahme in das Register steht unter Strafe. Darüber hinaus kann die Abgabenbehörde bei Meldungen, die nicht oder nicht vollständig erstattet werden, die Vornahme dieser Meldung durch Verhängung einer Zwangsstrafe erzwingen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die auf Basis der vierten Geldwäsch Richtlinie erfolgte nationale Normierung als effiziente Maßnahme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erweisen bzw. solche Handlungen zumindest erschweren wird. ■

Rechtsanwalt und Managing Partner
Mag. RONALD FRANKL leitet die Praxis
„Corporate, M&A and Capital Markets“ bei LGP.